

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1855)

Artikel: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Für das mit dem 1. Juni 1855 beginnende Verwaltungsjahr erwählte der Große Rath zum Regierungspräsidenten Herrn Paul Migy; zu seinem Vicepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Eduard Blösch, bisherigen Regierungspräsidenten.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Es haben im Jahre 1855 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Zu Vertretern des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1855 vom Großen Rathe erwählt: Herr Regierungsrath Stämpfli und Herr Obergerichter Bolvin. Nachdem der Erstere seine Entlassung aus dem Regierungsrathe erhalten hatte, um die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Bundesrathes zu übernehmen, wurde an seinem Platze für den Rest der Amtsdauer zum Ständerathe erwählt: Herr Fürsprecher Niggeler.

Im Uebrigen bot der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, nichts Bemerkenswerthes dar.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch mit andern Kantonsregierungen haben im Laufe des Jahres 1855 keine Verhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise des Präsidiums anheimgefallen wären.

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Das im Jahre 1854 nach einmaliger Berathung provisorisch erlassene Dekret, betreffend die Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Narberg kam im Laufe des Jahres 1855 nicht zur zweiten Berathung; vielmehr legte der Regierungsrath dem Großen Rathe ein Gutachten vor, in welchem mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den Vorschriften der Verfassung im Jahre 1856 eine Volkszählung stattfinden müsse, und daß diese voraussichtlich eine Modification des Wahlgesetzes zur Folge haben werde, der Antrag gestellt war, die zweite Berathung des fraglichen Dekretes bis zu diesem Zeitpunkte zu verschieben, beziehungsweise mit der Berathung des modifizirten Wahlgesetzes zusammenfallen zu lassen. Der Antrag wurde jedoch im Jahre 1855 vom Großen Rathe nicht behandelt.

B. Politische Abstimmungen und Wahl- verhandlungen.

Im Jahre 1855 fanden bloß die jährlich wiederkehrenden Wahlen der kantonalen Geschwornen, außerdem im eidgenössischen Wahlbezirke Seeland eine Nationalrathswahl zu Ersetzung des Herrn Bundesraths Stämpfli und in einzelnen Amts- und Wahlbezirken Ergänzungswahlen für erledigte Stellen im Großen Rathe, in den Amtsgerichten und dgl. statt. Keine dieser Wahlverhandlungen gab zu Verfügungen Anlaß, welche hier Erwähnung verdienten.

C. Oberaufsicht über die Regierungstatthalter und die Staatskanzlei.

Es wurde in dieser Beziehung keine bemerkenswerthe Verfügung getroffen, bei welcher das Präsidium als vorberatende Behörde thätig gewesen wäre.

Die Thätigkeit des Staatsarchivariats wurde in erhöhtem Maße in Anspruch genommen infolge des unterm 31. Mai definitiv gefaßten Beschlusses, „sämmliche Quellen der Geschichte Berns, soweit es den gegenwärtigen alten Kantons- theil mit Einschluß der seit Jahrhunderten mit demselben in näherer Verbindung gestandenen Theile des neuen Kantonsgebietes betrifft“, sammeln und unter dem Titel Codex diplomaticus bernensis auf Staatskosten herausgeben zu lassen. Die Vollziehung dieses Beschlusses und die Ausführung des ganzen Unternehmens unter der unmittelbaren Oberleitung des Regierungsrathes wurde einer eigenen Commission übertragen, in welche gewählt wurden die Herren Regierungspräsident Blösch, Oberst Wurstemberger in Wiltikofen, Staats- schreiber Moritz von Stürler, alt-Regierungsrath Bandelier und Professor Leuenberger. An Platz des Herrn Wurstemberger, welcher sich nicht zur Uebernahme dieser Funktionen entschließen konnte, wurde später Herr Alt-Oberrichter Vigizius gewählt. Seit der Constituirung der Commission wird eifrig an der Ausführung des Werkes gearbeitet, das, wenn es

einmal vollendet ist, dem Kanton Bern zu nicht geringer Ehre gereichen wird.

D. Höhere Staatsicherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde im ganzen Kanton keinen Augenblick gestört, weshalb auch die Nothwendigkeit außerordentlicher Polizeimaßregeln niemals eintrat

II.

Direktion des Innern.

A. Gemeindewesen.

Die durch das neue Gemeindegesetz angebahnte Reorganisation der Gemeinden hatte auch im Jahre 1855 in der doppelten Richtung ihren Fortgang, daß einerseits die Revision der Verwaltungsreglemente ihrer Erledigung bedeutend näher rückte, andererseits die amtliche Ausmittlung und Festsetzung des Betrages und Zweckes der Gemeindegüter in einer größern Zahl von Gemeinden vorgenommen wurde. Die Schwierigkeiten, welche diese Operation in die Länge ziehen, sowie die von der Direktion des Innern zu deren Beseitigung getroffenen Vorkehren wurden bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet. Allein bei der Verschiedenheit der Einrichtungen in den Gemeinden stieß man auf neue Hindernisse, und die Abfassung der Vermögensausweisungsakten schien namentlich da auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen, wo neben abgesondertem Vermögen der einzelnen Gemeinden auch solches in Frage stand, das gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Gemeinden ist, wie bei Schul- oder Kirchgemeinden, die aus verschiedenen Ortschaften bestehen, und bei ehemaligen